

Herstellung gesetzt werden; nach erfolglosem Ablauf derselben gilt das Recht des Verlegers bezüglich der weiteren Auflagen als erloschen.

§ 17. Ist das Verlagsrecht auf Zeit übertragen, so ist der Verleger in der Zahl und Höhe der Auflagen unbeschränkt. Nach Ablauf der vertragsmäßig festgesetzten Zeit darf er die ihm verbleibenden Vorräte nicht weiter vertreiben.

§ 18. Wenn der Verleger durch den Verlags-Vertrag das Verlags-Recht an verschiedenen Werken des Urhebers erworben hat, so erwächst ihm hieraus nicht das Recht, eine Gesamt-Ausgabe derselben herzustellen; ebenso wenig ist der Verleger, welcher durch den Vertrag die Veröffentlichung einer Gesamt-Ausgabe erworben hat, berechtigt, für die einzelnen Bestandteile derselben Sonderausgaben herzustellen oder einzelne Bände der Gesamt-Ausgabe zum Verkauf zu bringen.

Hat der Verleger durch Vertrag das Recht erworben, auch alle künftigen Werke eines Urhebers zu verlegen, so gewährt eine solche Vertragsbestimmung dem Verleger nur das Vorkaufsrecht betreffs der künftigen Werke des Urhebers.

§ 19. Auch wenn dem Verleger das Verlagsrecht ohne Beschränkung übertragen ist, darf er eine billigere, zur Massenverbreitung bestimmte Ausgabe ohne Zustimmung des Urhebers nicht herstellen.

§ 20. Das Uebersetzungsrecht wird durch den Verlags-Vertrag nicht auf den Verleger übertragen.

§ 21. Der Verleger ist berechtigt, von dem Verlage zurückzutreten:

- a) wenn der Urheber das Manuskript nicht zu der festgesetzten Zeit in druckfertigem Zustande abgeliefert;
- b) wenn das Werk einen unzüchtigen Inhalt im Sinne § 184 des Straf-Gesetz-Buchs hat;
- c) wenn das Manuskript vor der Herstellung durch einen weder von dem Urheber, noch von dem Verleger zu vertretenden Zufall zerstört wird.

Geht das Manuskript vor der Ablieferung an den Verleger ohne dessen Verschulden unter, so hat es der Verfasser, wenn möglich, neu herzustellen. Ist die Wiederherstellung gar nicht oder nicht in einer angemessenen Frist möglich, so kann der Verfasser das Honorar nicht beanspruchen und hat bereits erhaltenes zurückzuzahlen. Der Verleger hat keinen Anspruch auf Schadenersatz, falls das Manuskript durch unverschuldeten Zufall untergegangen ist.

Geht das Manuskript nach Ablieferung an den Verleger ohne dessen Verschulden unter, so hat es der Verfasser, wenn möglich, neu herzustellen. Trifft den Verfasser keine Schuld an dem Untergange des Manuskripts, so hat ihm der Verleger das vereinbarte Honorar für die betreffende Auflage zu zahlen und ihn außerdem für die Wiederherstellung des Manuskripts in einer seiner Mühwaltung entsprechenden Weise zu entschädigen. Einen weiteren Anspruch auf Schadenersatz hat der Verfasser nicht, falls das Manuskript ohne Verschulden des Verlegers untergegangen ist.

Geht das Manuskript durch Verschulden eines der vertragsschließenden Teile unter, so ist dieser dem andern Teile für den Schaden und entgangenen Gewinn haftbar.

§ 22. Wenn nach der Herstellung die Auflage ganz oder teilweise durch einen Zufall zerstört wird, so kann der Verleger soviel neue Exemplare herstellen lassen, als in Abgang gekommen sind; der Urheber, bezüglich seine Erben oder Rechtsnachfolger können in diesem Falle die Zahlung eines neuen Honorars hierfür nicht verlangen.

§ 23. Wenn die Erfüllung des Verlags-Vertrags auf Seiten des Verlegers durch höhere Gewalt unmöglich wird, so befreit dies den letzteren nicht von der Zahlung des vereinbarten Honorars.

Hat jedoch der Urheber infolge eines solchen Vorganges das Werk einem anderen Verleger übergeben, so ist der erste Verleger nur zur Zahlung des Unterschiedes zwischen dem von

ihm bewilligten und dem mit dem zweiten Verleger vereinbarten Honorar verpflichtet.

2. Pflichten und Rechte des Urhebers.

§ 24. Der Urheber, bezw. seine Erben und Rechtsnachfolger sind verpflichtet, das Manuskript dem Verleger in druckfertigem Zustande zu der durch den Vertrag bestimmten Zeit abzuliefern. Ist eine bestimmte Zeit im Vertrage nicht vorgesehen, so kann der Verleger die Festsetzung einer Ablieferungsfrist durch den zuständigen Richter begehren, welcher dieselbe nach vorheriger gutachtlicher Aeußerung des litterarischen Sachverständigen-Vereins festzusetzen hat; nach erfolglosem Ablauf dieser Frist kann der Verleger unbeschadet seines Anspruchs auf Schaden-Ersatz vom Vertrage zurücktreten.

§ 25. Der Urheber bezüglich seine Erben und Rechtsnachfolger haften dem Verleger dafür, daß sie die ausschließliche und unbeschränkte Verfügungs-Befugnis über den Gegenstand des Verlags-Vertrages in dem Zeitpunkte des Vertrags-Schlusses in dem Umfange, in welchem sie das Verlagsrecht vertragsmäßig auf den Verleger übertragen haben, besitzen; sie sind verpflichtet, eine Erklärung darüber abzugeben, falls das Werk schon im ganzen oder teilweise einem anderen Verleger übertragen oder sonstwie veröffentlicht worden ist.

§ 26. Der Urheber ist verpflichtet, eine Korrektur zu lesen, und berechtigt, hierbei diejenigen Aenderungen vorzunehmen, welche durch die seit Ablieferung seines Manuskriptes eingetretene Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse notwendig geworden sind. In diesem Falle hat kein Teil dem anderen Teile eine Vergütung dafür zu leisten. Soweit durch Nachträge oder Aenderungen anderer Art eine mit wesentlichen Kosten verbundene Abänderung des Herstellungs-Materials notwendig wird, hat der Urheber dieselben zu tragen.

§ 27. So lange die Auflage, auf welche sich der Verlags-Vertrag bezieht, nicht vollständig vergriffen ist, darf der Urheber eine neue Auflage des betr. Werkes oder eines Teiles desselben bei einem anderen Verleger nur nach Abnahme der vorhandenen Exemplare zum Sortiment-Preise herstellen lassen; er darf vor dieser Zeit das Werk auch nicht in eine Gesamt-Ausgabe seiner Schriften oder in eine Sammlung ausgewählter Schriften aufnehmen.

§ 28. Der Urheber darf die in Zeitungen und Zeitschriften veröffentlichten Aufsätze und Mitteilungen von geringerem Umfange unmittelbar nach ihrer Veröffentlichung anderweit zum Abdruck bringen; über Aufsätze von größerem Umfange, insbesondere wissenschaftliche Ausarbeitungen und schöngeistige Erzeugnisse, kann er drei Monate nach ihrer Veröffentlichung verfügen; dies bezieht sich jedoch nicht auf solche Aufsätze, welche der Verleger mit Zustimmung des Urhebers in Form einer Sonderausgabe veröffentlicht hat.

§ 29. Der Urheber ist verpflichtet, den vereinbarten Umfang des Werkes einzuhalten. Wird derselbe überschritten, so kann für die Ueberschreitung ein Honorar nicht verlangt werden; dagegen muß der Urheber, solange mit der Herstellung des Werkes nicht begonnen ist, auf Verlangen des Verlegers den Umfang in der dem Vertrage entsprechenden Weise vermindern. Thut er dies nicht, so hat der Verleger die Wahl, vom Vertrage zurückzutreten, oder die entstehenden Mehrkosten dem Urheber zur Last zu legen.

§ 30. Bei Herstellung einer neuen Auflage ist der Urheber berechtigt und verpflichtet, die sachlichen Aenderungen und Ergänzungen vorzunehmen, welche erforderlich sind, um das Werk dem jeweiligen Stande der Wissenschaft anzupassen. Bedingt diese Umarbeitung eine Erweiterung des Umfanges, so können der Urheber, bezüglich seine Erben und Rechtsnachfolger hierfür eine Vergütung fordern, deren Höhe im Zweifel nach dem Honorarsatze der ersten Auflage und im Streitfalle durch den zuständigen Richter auf Grund eines Gutachtens des litterarischen Sachver-